

Zur Kirchengeschichte von Wegenstetten

Autor(en): **Ackermann, Josef**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **17 (1942)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Kirchengeschichte von Wegenstetten

Josef Ackermann.

Ueber die Stiftung der Kirche Wegenstetten sind hier keine Urkunden vorhanden, da zur Zeit des dreißigjährigen Krieges sämtliche darauf bezüglichen Schriften beim Brande des Pfarrhauses zu Grunde gingen.

Die erste Nachricht von der Kirche Wegenstetten ist enthalten in einer Urkunde des Papstes Innozenz des IV., vom 3. Febr. 1246, laut welcher derselbe auf Fürbitte der Grafen Konrad und Heinrich von Freiburg und Urach dem Kirchherrn Heinrich von W. erlaubt, zu seiner Pfarrkirche noch eine weitere Pfründe anzunehmen. Papst Innozenz der Vierte willfahrte dieser Bitte. Wahrscheinlich wurde da die Kirchengemeinde zu einem bedeutenden Rektorat erhoben. Rektor zu Wegenstetten war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Heinrich Behem. Ob die Kirche in Wegenstetten auch mit dem Kloster Muri in Beziehung stand, ist noch nicht abgeklärt; erwähnt wird urkundlich vom 8. XI. 1311, daß Abt Heinrich und der Konvent des Klosters Muri dem Komtur Burchard von Löwenegge die Mühle unterhalb des Dorfes Wegenstetten verkaufen.¹⁾ Daß der Bischof von Basel Rechte in der Kirchengemeinde besaß, geht aus folgendem hervor:

Am 13. April 1303 erhielten Heinrich und Rudolf ihren Hof zu Wegenstetten vom Bischof von Basel zu lehen, von denen er als Erbe an die Schönauer kam. (Der Ort hatte Habsburger Urbar.)

Bis 1551 hat man wenig Aufschluß über die Kirche und deren Geschichte. Im genannten Jahre starb der letzte Rektor von Wegenstetten. Es war Thomas von Falkenstein, Domherr in Basel. Seine Schwester, die Aebtissin Elisabeth vom Kloster Sädingen, stellte an den Bischof von Basel nach dem Tode ihres Bruders das Gesuch um Inkorporation der Pfarrkirche zu Wegenstetten an das Stift Sädingen. Dem Begehren entsprach der Kirchenfürst mit der Bedingung, daß die Aebtissin jederzeit einen tauglichen Priester als beständigen Vikar mit einem hinlänglichen Einkommen bestellen solle. Ueber alles weitere gibt die Urkunde Aufschluß (s. u.!). Nahezu 250 Jahre stand das kirchliche Leben unter dem Schutze des Klosters Sädingen bis 1803, von welchem Zeitpunkt an dem hohen Staat Aargau die Verpflichtungen der Pfarrei gegenüber oblagen bis zur Trennung von Kirche und Staat 1906. (Pfarrbesoldungen, Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses und des Kirchenchores) mußten von nun an von der Kirchengemeinde

besorgt werden. Die Zeit der klösterlichen Herrschaft war eine Blütezeit des kirchlichen Lebens. Im Jahre 1670 führte Pfarrer Diß die Rosenkranzbruderschaft ein, welche Mitglieder in den Gemeinden Wittnau, Schupfart, Obermumpf und Zuzgen hatte. Alle Monatssonntage trafen sich die Mitglieder zu einer Prozession um die Kirche, und am Titularfest, Rosenkranzsonntag, war im Dorfe reges Leben, fand doch eine große Prozession durchs Dorf statt, unter Glockengeläute und Böllerschüssen. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde die Bruderschaft aufgelöst und das Vermögen säcularisiert und den beiden Schulfonds Wegenstetten und Hellikon gleichmäßig zugeteilt, ein Rest blieb übrig als Jahrszeitfond.

Unter Pfarrer Franz Joseph Regisser, gebürtig von Laufenburg, wurde die jetzt noch stehende alte Kirche von Grund auf neu erstellt, nur der Turm stammt vom frühern Bau. Schiff und Chor wurden vergrößert. Mit der Planierung und Ausführung des im Barockstil gehaltenen Gebäudes wurde der italienische Baumeister Bagnato betraut, 1741. 1750 wurde die Kirche vom damaligen Bischof von Basel, Joseph Rink von Baldenstein, eingeweiht. Der Taufstein stammt noch vom alten Bau. Er trägt die Jahreszahl 1726.

Das Michaelsbild auf dem Hochaltar wurde in den fünfziger Jahren von Kunstmaler Reiser aus Zug gemalt. Der Seitenaltar (Rosenkranzaltar) zeigt einen Dominikaner, der betend zur Rosenkranzkönigin fleht. Der Seitenaltar rechts (Fridolinsaltar) verherrlicht uns das Wunder vom Hl. Fridolin und dem von ihm als Zeugen angerufenen Urs. Die Kirchenorgel wurde 1837 von H. Gallieni aus Rufach, Elsaß, um die Summe von 2050 Franken erstellt.

Die drei Glocken im stehen gebliebenen Kirchturm tragen folgende Inschriften: Die kleinste: „Libera nos Domine Jesu Christe a fulgere et tempestate“.*) Darunter: „St. Michael et Fridoline orate pro nobis. anno 1670“. Tiefst: „Claudius und beede Joannes die Koffier, gossen mich“.

Auf der mittlern Glocke befindet sich oben ein Kranz von Tannen- und Fichtenzweigen mit Zapfen und darunter die Worte: „Diese Glocke wurde gegossen zu Ehren Gottes, zu Ehren der hl. Mutter Gottes und des hl. Joseph. Johannes von Nepomuk ora pro nobis. Johann Fridrich Weitnauer in Basel goß mich anno 1811 für die Gemeinde Wegenstetten-Hellikon.“ Weiter unten ist das Bild der hl. Maria mit dem Jesuskind.

*) „Behüte uns, Herr Jesus Christus, vor Blitzschlag und Unwetter.“

Die große Glocke trägt die Jahreszahl 1629, den englischen Gruß (Lukas I. 28), darunter einen Blumenkranz und stehende Engel, spielend auf Musikinstrumenten.

Auf dem Turmfirst erhebt sich ein sog. doppeltes Kreuz (Benediktinerkreuz) aus Metall, als Zeichen einstiger Zugehörigkeit zum ehemaligen Kloster der Benediktinerinnen von Säckingen.

Inkorporation der Pfarrkirche St. Michael zu Wegenstetten an das Stift Säckingen²⁾

1551 XI. 14.

Wir, Philipp von Gottes gnaden Bischoff zue Basel vünschen vnd entbieten alles Sahl vnd thuen kundt allen vnd jeden, welche disen vnsern brief sehen werden, sonderlich den Jenigen, denen das hierunderbeschriebne geschäft angeht vnd betrifft oder ins künfftig angehen vnd betreffen kan.

Auf daß aller vnd Jeder Kirchen Vnsers Baslerischen Bistumbß Zierde vnd Schönheit, auch derenelbigen Kirchen Personen nützlich geregirt vnd in gebürlichem Wolstandt erhalten künde werden, wie auch, daß jene Personen, so in Selbigen das göttliche ambt vnd Lob mit psallieren verrichten, Ihren Standt (zue erhalten) gemäß genüegsame vnd gebührende Einkommen haben, thuen wir willig nach Vnserem vermögen, Unserer gunst vnd gnaden erzeigen vnd erweisen: besonderlichen, wan die noth der Zeiten vnd vernünfftige oder billiche Brsachen, auch das aufnehmen des Göttlichen Dienstes solches erhaischen. Demnach dan neulichen die Ehrwürdige in Christo vilgeliebte vnd andächtige frautwen Lebdtissin vnd Capitel der Collegiat oder Stiftkirchen St. Fridolini zur Seckingen, Constanzer Bistumbß, pittlich eingebracht, daß iezbemelte Kirchen in vorgehenden, auch sonderlich noch aniezo lauffenden allenden Zeitten an ihren güetteren und Inkünfftien gar vil abgenommen, auch noch täglich abneme, also daß die Lebdtissin vnd Capitel auß den Selbigen sich nit wol erhalten, auch die beschwerden, so ihnen und besagter Kirchen St. Fridolins sonderlich im Göttlichen Dienst obliegen, kaum vnd schwärlich ertragen künden. Daher, weil die Pfarrkirch zue Wegenstetten vnsers bedeutten bistumbß durch das absterben dess weilandes Ehrwürdigen vnd Edlen vnd Vnsers in Christo geliebten vnd andächtigen Herrens Thomae von Falkenstein schon etliche Jahr vacirendt gewesen vnd noch würklich vaciert vnd bekant ist, daß diser Kirchen Collatur, Vorsehung vnd gänzliche Disposition vnd anordnung der Lebdtissin vnd dem Capitel (ettwan die Kirch vaciert) von

uralter vnd approbirter vnd biß anhero fridlich ingehabter gewohnheit gehöre vnd zueständig seye, thuen Sie ehffrigst bitten vnd anhalten, daß bemelte Pfarrkirche zue Wegenstätten dem Capitel tisch derselbigen St. Fridolini Kirchen auf Ewig möchte vereinigt, verbunden und incorporirt oder einverleibt werden, hoffende, Sie würden auß disem in ihrem Nottürfften vnd abgang vmb etwaß enthebt vnd erleichtert werden: Zue mahl auch den vndergegebenen Pfarrkindern in Wegenstätten in der Seelsorg gelegentlicher würde (vnd künde gedienet werden, besonderlich weilen solche deß Rectoris oder Pfarrherrns residentz vnd würckliche gegenwertigkeit erhaisset vnd von nöthen hatt, welches biß anhero mit jeder Zeit ist beobachtet worden. Deßentwegen ist bey Uns in Namen benanter Aebtissin vnd deß Capitel demütig supplicirt vnd gebetten worden, daß wir ir vnd beber obgesagtes verlangen mit vnserer Ordinari oder bischöflichen Gewalt vätterlich vor zue sehen vns würdigen wolten.

Diemeilen wir dan sehen, daß der gleichen pitt billich vnd recht auch vernünfftig, wie auch genuessam bericht beber obangeregten sachen eingenomen vnd wahr zue sein erkennen, dessenthalben haben wir beschloffen auß bischöflichem gewalt den wir in disem sahl haben. bemelte Pfarrkirchen zue Wegenstätten mit allen vnd jeden Rechten vnd Zuegehöre gesagten Stifftkirchen St. Fridolin vnd derselbigen Aebtissin vnd Capitel dem Capitel tisch auf Ewig zue vereinigen, zue verbinden vnd zue incorporiren oder einzuverleiben, wie wir sie den himit durch disen gegenwertigen brieff in dem namen Gottes vereinigen, verbinden vnd incorporiren oder einverleiben. Also, daß bemelte Aebtissin vnd das Capitel vnd alle und jede Ihrer Nachkommende, so zue der Zeit sein werden, anijezo vnd hinfüro der Kirchen zue Wegenstätten vnd ihrer Rechten vnd Zuegehör leiblichen vnd würcklichen oder thätlichen posseß auß eigenem gewalt frey vnd unverbindert, einnemen vnd deren früchten vnd Nutzungen Einkünften vnd gefäll empfangen vnd zue Ihrem gebrauch vnd nutzen wie andere Einkünffte Ihres Capitel tisch, vertwenden vnd auß Ewig behalten künden, one daß Sie eines anderen Oberen Licenz oder Erlaubnuß in dem wenigsten nicht ersucht hetten.

Doch mit disem beding, daß diser Pfarrkirchen dessentwegen am Göttlichen Dienst nichts verabsäumet vnd an der Seelsorg im geringsten nichts verhinlätiget werde, auch daß die gewonlichen beschwerden bebertragen werden. Daher solle benante Pfarrkirch durch einen Ehrbaren weltlichen oder Layenpriester durchs Jahr hindurch versehen werden, welcher von Uns oder Unseren Nachfolgern oder durch Unsern

in Kriftl. sachen Vicarium zue gelassen vnd approbirt seyn vnd welcher von jetztan vnd auf künfftige Ewige Jahr von Unß oder Unserm Vicario die gewonliche vnd special Commission vnd uebergabsbrief empfangen, disem dan, der diese Kirchen also versichet, wöllen wir, daß ihme von den fruchten bemelter incorporirter Kirchen die schuldige vnd gebührende portion, auß welcher er sich ehrlich vnd wol erhalten künde, reservirt vnd vorbehalten werde: Unß auch, vnd Unseren Nachkommen solle von nun an vnd inskünfftig vnser bischöffliche Recht, die man biß hero zue bezahlen vnd abzuestatten schuldig gewesen vnd inskünfftig zue bezahlen schuldig seyn würdt, erstattet vnd bezahlt werden, wie auch die auferlegte Collecta oder Einsammlung vnd ander schuldigkeiten auf jene weiß, als wan diese Kirchen nit incorporirt vnd einverleibt wäre. Auch solle jährlich auf Ewige Zeiten auf St. Martins Tag im winter 6 Rheinische guldin, einen guldin per 1 Pfd. vnd 5 solidos baßlerischer wärung gerechnet, in freye gewalt Unseres Vicary oder eines anderen, welcher Unser Sigill in walt hatt, durch bemelte Aebbtissin vnd Capitel ohne vnsern schaden vnd kosten par und richtig bezahlt vnd abgestattet werden; sonst solle Vnser gegenwertige Vereinigung, verbindung vnd Incorporation nicht kräftig vnd vngültig seyn, ja, solle alle würckung vnd krafft verliehren vnd zue nichts werden.

Welches alleß und jedesz vorgeschribene, wie auch gegenwertiger Unser brief vnd was darinnen begriffen, Euch allen vnd jeden vorgenanten vnd einen jeden auß Euch, wir kundt vnd zue wissen machen, wöllen auch, daß Euch kundt vnd zue wissen gemacht werde durch gegenwertigen brief. Thuen auch hiemit Euch vnd einem jedem auß Euch in krafft der Heiligen gehorsame vnd vnder der Straff der Excommunication, die wir ueber Euch vnd einem jeden auß Euch fällen, wan Ihr disen unseren gespotten würcklich nit gehorsamen, assignieren vnd bestimmen Euch für die vorhergehende richtliche warnung 6 tag, deren die 2 ersten für den termin, die 2 andern für den anderten, die 2 dritten für den dritten, letzten vnd entlichen termin, befehlend Euch ernstlich, verbieten vnd vnderfagen, daß Ihr benanter Frau Aebbtissin vnd dem Capitel oder derselbigen rechtmäßigen Procuratori oder Befehlshaber oder Vogt einige verhindernuß nit verursachen durch Euch selbstn oder durch einen oder mer andere, öffentlich oder heimlich, grade oder ungrade weg, auß was für praetext vnd vortwandt, arth oder weiß oder auch denselbigen, welche sie also vorfinden, einige hilff, gunst vnd rath geben, oder einer auß Euch geben würdt, daß sie den leiblichen posseß vnd würckliche besitzung vorbedeutter Pfarckirchen, so Ihnen vereinigt, verbunden vnd incorporirt, auch derselben Rechten vnd angehör, auch auß

eigenem gewalt vnd frey nit künde einnememen vnd deren fruchten, Einkünfften vnd gefäll zue ihrem vnd vorgesagtem Capitel tisch vnd den Kirchen St. Fridolins gebrauch vnd nutzen nit anwenden vnd verwandeln künde, wie oben beschriben. Die Absolution aber aller vnd jeder, welche in benante Excommunication gefallen werden sein oder gefallen ist, auf waß weiß es sehe, thuen Wir Biß vnd Unseren Oberen allein reserviren vnd vorbehalten. Zue dessen glaub und vrkundt haben wir disen Unseren brief bebersetzen vnd mit Unserem angehendten Insigel verwahren vnd bestätigen lassen.

Gegeben auf Unserem Schloß zue Bruntrut, den 17 Tag November

In dem Jahr Unseres Heils 1551

Conrad Besserer, Canonicus

Sixtus Bantwart, procurator

C. Stulz, Canzler.

Siehe über die Kirche von Wegenstetten und die Inkorporation derselben an das Stift Säckingen auch „Vom Jura zum Schwarzwald“ Alte Folge I, Serie 3. Abteilung, pag. 177 ff: „Die Pfarrei Wegenstetten“ von A. Herzog, Domherr zu Solothurn.

Anmerkung: Der in der Urkunde genannte Kirchherr von Wegenstetten, Thomas von Falkenstein, ist der Sohn des Mordbrenners von Brugg. Er war Domherr zu Basel und ist bekannt von 1488 bis 1511 (in Urkunden). Um die gleiche Zeit waren zwei seiner Schwestern Aebtissinnen von Säckingen: Elisabeth von Falkenstein 1484—1508 (gestorben 1520) und Anna von Falkenstein 1508—1534. Letztere leitete die Inkorporation der Wegenstetter Kirche ein, die Uebertragung selber fand unter ihrer 3. Nachfolgerin Agatha Hegenzerin von Wasserstelz (1550 bis 1571) statt.

1) Urf. d. Johanniterkommende Rheinfelden, Arg. Urf. IV No. 96.

2) Vidimierte Uebers. des lat. Originals, Arg. Staatsarch. No. 6433.